

Anfrage

des Abgeordneten **Waldhäusl**

an Herrn Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll gem. § 39 Abs. 2 LGO 2001

betreffend: Verwendung des Blaulichts am Regierungsauto

Am 28. Februar 2014 kam es auf der A22 (Donauuferautobahn) zu einem folgenschweren Verkehrsunfall. Durch die umfangreichen Aufräumarbeiten im Unfallbereich kam es zu stundenlangen Verkehrsbehinderungen. Laut Augenzeugen fuhr gegen 9.00 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen P-351LR, mit eingeschaltetem Blaulicht in der Rettungsgasse in Fahrtrichtung Wien. Dieses Fahrzeug ist das Dienstauto von Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll und laut Augenzeugen befanden sich neben dem Chauffeur, der Landeshauptmann selbst sowie eine Dame im Auto. Da der Unfall bereits ca. 7 Stunden vorher passierte, war weder eine Hilfeleistung noch sonst eine Art des Einschreitens von Nöten. Laut Augenzeugen wollte das Regierungsauto offensichtlich lediglich rasch den Stau passieren. Laut Gesetz ist der Landeshauptmann berechtigt, dann Genehmigungen für das Benützen von Blaulicht von Personen oder Organisationen zu erteilen, wenn es aufgrund deren Tätigkeit für das Allgemeinwohl nützlich und erforderlich ist.

Der Gefertigte stellt daher an Herrn Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll folgende

A n f r a g e:

1. Entsprechen die Aussagen der Augenzeugen der Wahrheit?
Wenn ja:
2. Seit wann befindet sich am Regierungsauto mit dem Kennzeichen P-351LR ein Blaulicht bzw. seit wann wird dieses mitgeführt?
3. Wer erteilte die Genehmigung für das Benützen dieses Blaulichtes?
4. Gibt es für weitere Regierungsmitglieder auch eine Genehmigung zum Verwenden eines Blaulichtes?
5. Wer gab am 28. Februar 2014 den Auftrag für die Verwendung des Blaulichtes und mit welcher Begründung?
6. Mit welcher Begründung wurde die Rettungsgasse missachtet?
7. Welches Ziel hatte die Fahrt am 28.02.2014 bzw. erfüllt dieses die Voraussetzung nach § 26 StVO?